



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Medizin

 **Merkblatt**
Dezember 2019

Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
Fax +41 43 259 51 51
kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte

Mit Wirkung ab dem 13. Dezember 2019 setzt der Kanton Zürich die in Art. 55a KVG vorgesehene Möglichkeit um, die Zulassung von ärztlichen Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu beschränken. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen dazu. Rechtliche Grundlage ist die kantonale Einführungsverordnung zur Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ([EV VEZL; LS 832.14](#)). Weitere Informationen über den Beschluss des Regierungsrats finden Sie in der Medienmitteilung vom 13. Dezember 2019 ([Link zur Medienmitteilung](#)).

Geltungsbereich der Zulassungsbeschränkung

Ärztinnen und Ärzten, die nach dem 12. Dezember 2019 bei der Gesundheitsdirektion ein Gesuch einreichen, um im Kanton Zürich in Arztpraxen oder ambulanten ärztlichen Institutionen tätig zu sein, werden nur noch zur Leistungserbringung zulasten der OKP zugelassen, wenn sie bereits drei Jahre an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben oder unter eine der nachfolgend genannten Ausnahmen fallen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit fachlich eigenverantwortlich (d.h. mit Berufsausübungsbewilligung oder 90-Tage-Meldebestätigung) oder unter der fachlichen Aufsicht einer anderen ärztlichen Person (d. h. mit Assistenzbewilligung) ausgeübt werden soll. Ebenfalls spielt es keine Rolle, ob sie im Anstellungsverhältnis oder selbstständig erwerbend tätig werden möchten.

Ausgenommen von der Zulassungsbeschränkung sind Ärztinnen und Ärzte:

- mit Weiterbildungstitel
 - a. Allgemeine Innere Medizin,
 - b. Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt,
 - c. Kinder- und Jugendmedizin,
 - d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;
- die ihre Tätigkeit im Spital (inkl. Ambulatorien am Standort des Spitals) ausüben;
- die im Rahmen ihrer Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte tätig sind;
- die an einer Poliklinik mit Leistungsauftrag der öffentlichen Hand tätig sind.

Tätigkeit im Ausstand

Ärztinnen und Ärzte, die von der Zulassungsbeschränkung betroffen sind, können trotzdem eine Berufsausübungsbewilligung beantragen, wenn sie gegenüber der Gesundheitsdirektion erklären, keine Leistungen zulasten OKP zu erbringen. Sie werden entsprechend auf der Ausstandsliste geführt, welche den Krankenversicherern zu Verfügung steht.

Beschäftigung von Assistenzärztinnen und -ärzten

Bewilligungen für Ärztinnen und Ärzte, die unter fachlicher Aufsicht in einer Arztpraxis oder einer ambulanten ärztlichen Institution tätig werden sollen (Assistenzbewilligungen), können nur erteilt werden, wenn sie:

- über einen der folgenden Weiterbildungstitel verfügen:
 - a. Allgemeine Innere Medizin,
 - b. Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt,
 - c. Kinder- und Jugendmedizin,
 - d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;
- drei Jahre an einer Schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben;
- an dieser Stelle einen Teil ihrer Weiterbildung absolvieren.

Ambulante ärztliche Institutionen

Neue Betriebsbewilligungen für ambulante ärztliche Institutionen können nur erteilt werden, wenn die leitende ärztliche Person für das Tätigkeitsspektrum dieser Institution persönlich als Leistungserbringer zulasten OKP zugelassen ist.

Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung dürfen nur beschäftigt werden, wenn diese für den Kanton Zürich persönlich zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen sind (d.h., nicht im Ausstand tätig sind). Die Beschäftigung von Assistenzärztinnen oder -ärzten wird nur bewilligt, wenn diese nicht von der Zulassungsbeschränkung betroffen sind.

Bereits tätige Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte, die mit der entsprechenden Bewilligung bereits vor dem 13. Dezember 2019 in einer Arztpraxis oder ambulanten ärztlichen Institution tätig gewesen sind, dürfen diese Tätigkeit weiter ausüben und behalten die Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der OKP. Gesuche um Bewilligung einer solchen Tätigkeit, die bereits vor diesem Datum eingereicht worden sind, unterstehen ebenfalls nicht der neuen Regelung.